

Anleitung zum Vordruck "Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG - Anlage 13a"

2024

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage 13a erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
DMBiG	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
R	Richtlinien (in Amtlichen Handbüchern)
UStG	Umsatzsteuergesetz

Einleitung

Die Anlage 13a mit ihrer Anlage AV13a ist nach § 13a Absatz 3 Satz 4 EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/els-terweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Anlage 13a in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Ermittlung des Ge-

winns aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a EStG zu übermitteln/abzugeben. Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0, außer es ist im Vordruck gefordert).

Sofern für eine ausländische Betriebsstätte die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.

BMF-Schreiben	Weitere Erläuterungen zu der Gewinnermittlung nach § 13a EStG können Sie den BMF-Schreiben vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877 und vom 04.01.2023, BStBl I 2023 S. 175 entnehmen.
Datenschutz-Hinweis	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 9)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die Adressangaben des Betriebs sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Land- und Forst-

wirt(in) oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) in die entsprechenden Felder ein.

Zeile 6

Grundsätzlich ist hier der Wert „1“ einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage 13a unter derselben Steuernummer wie die Einkommensteuererklärung

übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als „1“ einzutragen.

Landwirtschaftliche Nutzung - Grundbetrag (Zeilen 10 bis 15)

In den Zeilen 10 bis 13 sind Angaben zu den betrieblichen Flächen zum Stichtag 15. Mai des Wirtschaftsjahres zu machen.

Dabei wird unterschieden zwischen

- Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (Zeile 10)

- Hof- und Gebäudeflächen (Zeile 11)

- Gepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen (Zeile 12)

- Verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen (Zeile 13)

Zeile 10

In Zeile 10 sind die Eigentumsflächen des Betriebsinhabers, die der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BewG dienen, einzutragen, unabhängig davon, ob diese selbst bewirtschaftet oder die Nutzung einem

Dritten überlassen wurde. Flächen der Sondernutzungen sind in die Zeilen 40 bis 51 einzutragen. Bei Personengesellschaften sind sowohl die Flächen des Gesamthandsvermögens als auch die Flächen des Sonderbetriebsvermögens zu erfassen.

Zeile 11

Einzutragen ist die Hof- und Gebäudefläche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ohne den dem Privatvermögen zuzurechnenden Grund und Boden. Werden Hof- und Gebäudeflächen sowohl im Rahmen

der landwirtschaftlichen Nutzung als auch für Sondernutzungen genutzt, können diese aus Vereinfachungsgründen insgesamt der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet werden.

Zeile 12

Einzutragen sind die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres zugepachteten oder unentgeltlich von Dritten überlas-

sene Flächen (z. B. Nießbrauch) der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zeile 13

Einzutragen sind die am 15. Mai des Wirtschaftsjahres verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene

Flächen (z. B. Nießbrauch) der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zeile 15

Einzutragen in Zeile 15 ist der Grundbetrag für die selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Grundbetrag errechnet sich aus dem Betrag der Zeile 14 multipliziert mit 350 € pro Hektar. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem ver-

kürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.

Landwirtschaftliche Nutzung – Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung (Zeilen 16 bis 21)

Zeile 16

In Zeile 16 ist der Bestand der im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehaltenen und erzeugten Tiere in Vieheinheiten einzutragen. Neben den eigenen Tieren des Betriebsinhabers sind auch die Tiere aus der Pensionshaltung und der Lohnaufzucht zu erfassen. Die Umrechnung des Tierbestandes in Vieheinheiten ist gemäß der Anlage 1 zum BewG vorzunehmen.

Maßgeblicher Tierbestand ist bei Tieren im Umlaufvermögen die im Wirtschaftsjahr erzeugten und bei Tieren des Anlagevermögens die im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres gehaltenen Tiere. Bei Mastrindern mit einer Mastdauer von weniger als einem Jahr, bei Kälbern und Jungvieh, bei Schafen unter einem Jahr und bei Damtieren unter einem Jahr ist ebenfalls der Jahresdurchschnittsbestand maßgeblich.

Zeile 17

Einzutragen in Zeile 17 ist der Tierbestand, der für dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten, die der

Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, genutzt wird (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 72 bis 76).

<p>Einzutragen in Zeile 20 ist der Zuschlag für Tierzucht und Tierhaltung. Der Zuschlag errechnet sich aus dem Betrag der Zeile 19 multipliziert mit 300 € pro Vieheinheit. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem verkürz-</p>	<p>ten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.</p>	Zeile 20
--	---	-----------------

Forstwirtschaftliche Nutzung (Zeilen 31 bis 39)

<p>Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG ist nicht zulässig, wenn ausschließlich selbst bewirtschaftete Flä-</p>	<p>chen der forstwirtschaftlichen Nutzung vorhanden sind.</p>	
--	---	--

<p>Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist nicht zulässig, wenn die Forstbetriebsfläche mehr als 50 Hektar beträgt. Unter die Forstbetriebsfläche fallen z. B. auch Waldwege, Schneisen und Wildwiesen.</p> <p>Es ist die für den Stichtag 15. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des automatisierten</p>	<p>Liegenschaftskatasters nachgewiesene Flächengröße anzugeben. Sollte ein Rumpfwirtschaftsjahr oder eine Betriebsneugründung/-übernahme vorliegen, welche den 15. Mai nicht umfasst, ist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen anstelle dieses Stichtags auf die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres abzustellen.</p>	Zeile 31
--	---	-----------------

<p>Unter Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm ist zu verstehen, dass Bäume „stehend“ aus dem Wald verkauft werden (sog. Stock-</p>	<p>verkauf). Ein fremder Dritter übernimmt den Holzeinschlag.</p>	Zeile 32
---	---	-----------------

<p>Für die Betriebseinnahmen aus der Verwertung von Holz auf dem Stamm gilt der pauschale Betriebsausgabenabzug in Höhe von 20 % der Einnahmen (§ 13a</p>	<p>Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 51 Absatz 3 EStDV). Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind nicht anzusetzen.</p>	Zeile 33
---	--	-----------------

<p>Unter Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz ist zu verstehen, dass Bäume</p>	<p>durch den Betriebsinhaber eingeschlagen und verkauft oder entnommen werden.</p>	Zeile 34
---	--	-----------------

<p>Für die Betriebseinnahmen aus der Verwertung von eingeschlagenem Holz gilt der pauschale Betriebsausgabenabzug in Höhe von 55 % der Einnahmen (§ 13a</p>	<p>Absatz 5 EStG in Verbindung mit § 51 Absatz 2 EStDV). Die tatsächlichen Betriebsausgaben sind nicht anzusetzen.</p>	Zeile 35
---	--	-----------------

<p>Mit einer Holznutzung im Zusammenhang stehende Wiederaufforstungskosten, die sofort abziehbare Betriebsausgaben sind, sind durch die Pauschsätze nach § 51 EStDV nicht abgegolten. Sie sind im Wirtschaftsjahr der Zahlung abziehbar. Zuschüsse zu den Wiederaufforstungskosten sind Betriebseinnahmen, die</p>	<p>nicht mit der Verwertung des Holzes zusammenhängen, sodass die Pauschsätze nach Zeile 33 und 35 hierfür nicht angewendet werden können (vgl. Tz. F des BMF-Schreibens vom 16.05.2012, BStBl I 2012 S. 595).</p>	Zeile 36
--	--	-----------------

<p>Es sind alle übrigen Einnahmen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Holznutzungen stehen (sog. forstwirtschaftliche Nebennutzungen), zu erfassen (z. B. Verkauf von Pilzen, Früchten, Kräutern (insbesondere Bärlauch), Reisholz, Grünschnitt). Die Ermittlung der Einnahmen erfolgt nach den Grundsät-</p>	<p>zen des § 4 Absatz 3 EStG, d. h. nach Einnahmenüberschussrechnung. Hierunter fallen nicht die Einnahmen aus Waldverkäufen (Zeile 61 und 62), die Einnahmen aus der Verpachtung von Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 80) und der Jagdpacht (Zeile 81).</p>	Zeile 37
--	--	-----------------

<p>Es sind die tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen, welche durch die Einnahmen in der Zeile 37 ver-</p>	<p>anlasst sind. Diese sind im Wirtschaftsjahr der Zahlung abziehbar (§ 11 Absatz 2 EStG).</p>	Zeile 38
---	--	-----------------

Sondernutzungen (Zeilen 40 bis 59)

<p><u>Am 15. Mai des Wirtschaftsjahres selbst bewirtschaftete Fläche</u></p>	<p><u>Gewinn der Sondernutzung</u></p>	Zeilen 40 bis 51
--	--	-------------------------

Einzutragen ist die zur jeweiligen Sondernutzung (z. B. Obstbau) gehörende selbst bewirtschaftete Fläche zum Stichtag 15. Mai des Wirtschaftsjahres. Verwenden Sie dazu das Schema [Hektar] [Ar] [Quadratmeter] (z. B. [01] [19] [95]).

Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die von Ihnen selbst bewirtschaftete Fläche der jeweiligen Sondernutzung die in der Spalte 3 der Anlage 1a (zu § 13a EStG) Nummer 2 genannte Flächengrenze überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier für jede Sondernutzung gesondert den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.

Zeile 52	<u>Jahresfang in kg</u> Einzutragen ist das Gewicht (in Kilogramm) des Jahresfangs der Sondernutzung Binnenfischerei.	<u>Gewinn der Sondernutzung</u> Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn der von Ihnen ermittelte Jahresfang 500 kg überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.
Zeile 53	<u>Anzahl der Völker</u> Einzutragen ist die Anzahl der Völker der Sondernutzung Imkerei.	<u>Gewinn der Sondernutzung</u> Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die Anzahl der Völker 30 überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.
Zeile 54	<u>Anzahl der Mutterschafe</u> Einzutragen ist die Anzahl der Mutterschafe der Sondernutzung Wanderschäferei.	<u>Gewinn der Sondernutzung</u> Eine Eintragung ist von Ihnen vorzunehmen, wenn die Anzahl der Mutterschafe 30 überschreitet. In diesem Fall tragen Sie hier den pauschalen Gewinn in Höhe von 1.000 € ein.
Zeile 54a	Einzutragen in Zeile 54a ist der summierte Gewinn der Sondernutzungen der Zeilen 40 bis 54. Dieses Zwischenergebnis ist bei einem verkürzten oder verlängerten Wirtschaftsjahr mit den begonnenen Monaten des Wirtschaftsjahres zu multiplizieren und anschließend durch 12 Monate zu dividieren.	
Zeilen 55 bis 58	Tragen Sie hier den nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) ermittelten Gewinn für weitere Sondernutzungen ein. Sollten Sie neben Tabakanbau und Kurzumtriebsplantagen andere weitere Sondernutzungen (z. B. Pilzanbau und Produktion von Nützlingen) bewirtschaften, tragen Sie diese mit dem jeweiligen Gewinn in die zugehörigen Zeilen 57 bzw. 58 ein. Der Ansatz eines pauschalen Gewinns ist bei den weiteren Sondernutzungen nicht zulässig.	

Sondergewinne (Zeilen 61 bis 78)

	Alle Sondergewinne werden durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt. Bitte beachten Sie dabei die damit verbundenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in den Randnummern 86 bis 89 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877). Betriebseinnahmen im Sinne von § 13a Absatz 7 Satz 1 EStG sind die zugeflossenen Erlöse einschließlich der Umsatzsteuer. Entsprechendes gilt im Falle der Entnahme für den an deren Stelle tretenden Wert und die daraus resultierende Umsatzsteuer.	Abziehbare Betriebsausgaben sind insbesondere die Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. der Buchwert nach § 55 EStG. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten maßgeblich. Im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gilt die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen als in Anspruch genommen (§ 13a Absatz 3 Satz 3 EStG). Wird ein Wirtschaftsgut in mehreren Abschreibungstabellen angeführt, ist vorrangig die amtliche Abschreibungstabelle für die Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.
	Sind Sie an einer Bruchteilsgemeinschaft (z. B. Maschinengemeinschaft) beteiligt, die keine eigene Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, ist Ihr Eigentumsanteil	an den einzelnen Wirtschaftsgütern des Gemeinschaftsvermögens ertragsteuerrechtlich jeweils wie ein eigenes Wirtschaftsgut zu behandeln.
Zeilen 61 bis 62a	Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme des zum Betriebsvermögen gehörenden Grund und Bodens und des dazugehörigen Aufwuchses (z. B. Baumbestände und Dauerkulturen) sowie der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäude, immateriellen Wirtschaftsgüter und Beteiligungen ist stets als Sondergewinn zu erfassen und nicht mit dem Ansatz des Durchschnittssatzgewinns abgegolten. Tragen Sie bitte den Veräußerungspreis / Entnahmewert einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 61 und die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 62 ein. Sofern das Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG anzuwenden ist, geben Sie bitte in Zeile 61 nur den steuer-	erpflichtigen Teil des Veräußerungspreises / Entnahmewertes und in Zeile 62 nur die entsprechenden abziehbaren Betriebsausgaben an. Den im Differenzbetrag laut Zeile 62 nicht enthaltenen steuerfreien Teil des Gewinns, für den das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt, tragen Sie bitte in Zeile 62a ein. Auch wenn eine Reinvestition im Sinne des § 6c EStG oder im Sinne der R 6.6 EStR vorgenommen wird oder geplant ist, tragen Sie bitte in die Zeile 61 den Veräußerungspreis bzw. Entnahmewert und in die Zeile 62 die davon abziehbaren Betriebsausgaben in voller Höhe ein. Die Übertragung der stillen Reserven erfolgt über die Zeile 101 und die Bildung einer Rücklage

über die Zeile 100.

Bei errichtungsbedingten Entnahmen im Sinne § 13 Abs. 5 EStG bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz. In diesen Fällen entspricht der in Zeile 62 einzutragende Buchwert dem in Zeile 61 zu erfassenden Entnahmewert.

Scheidet Grund und Boden, der nach § 55 Absätze 2 bis 4 EStG bewertet ist, aus dem Betriebsvermögen aus, kann die Verlustausschlussklausel im Sinne des § 55 Abs. 6 EStG zur Anwendung kommen. Tragen

Sie in diesen Fällen bitte in Zeile 62 als Buchwert höchstens den Veräußerungspreis bzw. den Entnahmewert aus Zeile 61 ein.

Zu den Beteiligungen gehören insbesondere die zum Betriebsvermögen gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Mitunternehmeranteile gehören nicht zu den Beteiligungen, wenn sie außerhalb der Gewinnermittlung nach § 13a EStG als gesondertes Betriebsvermögen behandelt werden.

Die Veräußerung oder Entnahme der übrigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Tieren ist ebenfalls nicht mit dem Ansatz des Durchschnittssatzgewinns abgegolten, wenn der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert für das jeweilige Wirtschaftsgut mehr als 15.000 € betragen hat.

Bei einer Prüfung der Grenze von 15.000 € gilt als Veräußerungspreis der bürgerlich-rechtliche Gesamtendpreis, d. h. einschließlich der Umsatzsteuer. Ent-

sprechendes gilt im Falle der Entnahme für den an dessen Stelle tretenden Wert und die daraus resultierende Umsatzsteuer.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den Randnummern 49 bis 51 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877.

Tragen Sie bitte den Veräußerungspreis / Entnahmewert einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 63, die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 64 ein.

Zeilen 63 und 64

Gewährte Entschädigungen für den Verlust, den Untergang oder die Wertminderung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Tieren im Sinne des § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b EStG sind als Sondergewinn zu erfassen. Bei der Prüfung der Grenze von 15.000 € ist die für das jeweilige Wirtschaftsgut gezahlte Entschädigung einschließlich Umsatzsteuer maßgebend.

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene Einnahmen oder als Ersatz für erhöhte Betriebsausgaben gewährt werden, sind bei entsprechendem Veranlassungszusammenhang mit dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung nach § 13a Absatz 4 EStG und

dem Gewinn aus Sondernutzungen nach § 13a Absatz 6 Satz 2 EStG abgegolten. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sind diese Entschädigungen nach den Regelungen des § 51 EStDV zu erfassen. Pauschale Betriebsausgaben sind nur zu berücksichtigen, soweit die Zahlungen auf entgangene Einnahmen aus Sondernutzungen entfallen.

Einheitlich gewährte Entschädigungen sind für die Anwendung der vorstehenden Grundsätze nach deren wirtschaftlichen Gehalt aufzuteilen.

Tragen Sie bitte die erhaltene Entschädigung einschließlich Umsatzsteuer in Zeile 65, die davon abziehbaren Betriebsausgaben in Zeile 66 ein.

Zeilen 65 und 66

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut

beruht, sind diese Beträge mit 6 % pro Wirtschaftsjahr des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 69

Tragen Sie bitte Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben aus Vorsteuerberichtigungen im Sinne des § 15a UStG in Zeile 70 bzw. 71 ein. Diese sind im Zeit-

punkt des Zuflusses bzw. Abflusses als Sondergewinn zu erfassen.

Zeilen 70 und 71

Bestimmte, dem Grunde nach gewerbliche Tätigkeiten können unter gewissen Voraussetzungen noch dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden (Abgrenzung zu Einkünften im Sinne von § 13 EStG; vgl. R 15.5 EStR). Bei diesen Tätigkeiten besteht regelmäßig ein sachlicher oder wirtschaftlicher Bezugspunkt zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, beispielsweise, wenn neben eigenen Erzeugnissen auch fremde Erzeugnisse abgesetzt werden oder der Absatz eigener Erzeugnisse in Verbindung mit Dienstleistungen oder besonderen Leistungen erfolgt. Auch die Erbringung von Dienstleistungen, ggf. unter Verwendung land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens, stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Die Zurechnung der aus diesen Tätigkeiten im Sinne des R 15.5 Absatz 3 bis 10 EStR resultierenden Einnahmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist nur dann möglich, wenn die daraus erzielten Einnahmen (Erlöse und Entnahmen) die in R 15.5 Ab-

satz 11 EStR genannten Grenzen nicht überschreiten.

Sind Einnahmen aus dem Grunde nach gewerblichen Tätigkeiten noch dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, werden sie abzüglich pauschaler Betriebsausgaben in Höhe von 60 % der Einnahmen noch innerhalb der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen als Sondergewinn erfasst.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Tätigkeiten finden Sie in R 15.5 EStR und den Randnummern 57 bis 72 des BMF-Schreibens vom 10.11.2015, BStBl I 2015 S. 877.

Tragen Sie bitte die Einnahmen ohne Umsatzsteuer aus dem Absatz von Erzeugnissen gemäß R 15.5 Absatz 3 bis 8 EStR in Zeile 72, die Einnahmen aus Dienstleistungen gemäß R 15.5 Absatz 9 und 10 EStR in Zeile 73 ein. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 73a einzutragen.

Zeilen 72 bis 76

Neu!

Die pauschalen Betriebsausgaben in Höhe von 60 % der Einnahmen sind in Zeile 75 einzutragen. Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 72 bis 74 vorgenommen haben, tragen Sie bitte auch in Zeile 76 die Gesamteinnahmen im Sinne der R 15.5 Absatz 11 EStR (netto) ein.

Zeile 77 Rückvergütungen nach § 22 KStG aus Hilfs- und Nebengeschäften sind in Zeile 77 einzutragen. Zur Abgrenzung von Hilfs- und Nebengeschäften im Rahmen genossenschaftlicher Rückvergütungen ist R 5.11 Absatz 6 Nummer 3 und 4 KStR einschlägig.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (Zeilen 79 bis 82)

Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 EStG ist die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens. Auf die Bezeichnung des Vertrages über die Nutzungsüberlassung kommt es nicht an. Die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu erfassen (§ 11 Absatz 1 EStG). Die Einnahmen dürfen **nicht** um Betriebsausgaben gemindert werden. Wird im Rahmen der Überlassung Umsatzsteuer gezahlt, dann zählt auch diese zu den Einnahmen.

Zeile 79 Hierzu gehört die Nutzungsüberlassung von Gebäuden (z. B. Betriebswohnungen, Wirtschaftsgebäuden) und von Ferienzimmern/-wohnungen im Rahmen der R 15.5 Absatz 13 EStR. Vereinnahmte Umlagen und Nebententgelte gehören ebenfalls zu den anzusetzenden Einnahmen.

Zeile 80 Hierzu gehört z. B. die Nutzungsüberlassung von Ackerflächen, Wald und Weideland.

Zeile 81 Hierzu gehört die Nutzungsüberlassung von beweglichen oder immateriellen Wirtschaftsgütern (z. B. Maschinen und Jagdrechte). Zusammenhang mit mehr als nur unbedeutenden Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten zur Nutzung überlassen, liegen insgesamt Einnahmen im Sinne der Zeile 73 vor.
Werden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens im

Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörend (Zeilen 83 bis 86)

Nach § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 EStG sind sämtliche Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 EStG zu erfassen, die nach § 20 Absatz 8 EStG den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind. Die Einnahmen sind im Wirtschaftsjahr des Zuflusses zu erfassen (§ 11 Absatz 1 EStG). Die anzusetzenden Einnahmen dürfen **nicht** um Betriebsausgaben gemindert werden.

Zeilen 83 und 84 Nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. In Zeile 83 sind die teilweise steuerbefreiten Einnahmen aus Kapitalvermögen in voller Höhe einzutragen. In Zeile 84 ist der steuerfreie Teil zu erfassen.

Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen (Zeilen 91 bis 99)

Zeile 98 Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. durch Einnahmenüberschussrechnung zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzu- rechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG vorzunehmen. Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist hier einzutragen.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 100 bis 102)

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 61 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sogenannte stille Reserven) von den Anschaffungs- / Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 101).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wirtschaftsjahr der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Bildung / Übertragung“).

Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wirtschaftsjahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist.

Die Fristen des § 6b EStG verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden

Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung / Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs- / Herstellungskosten in Zeile 101 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 69). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“); lediglich der Abzug von den Anschaffungs- / Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Gewinnermittlung für den Betrieb zu berücksichtigen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die jeweiligen Zeilen nicht auszufüllen. Im Anlageverzeichnis dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs- / Herstellungskosten zu erfassen und die Absetzung für Abnutzung ist von den geminderten Anschaffungs- / Herstellungskosten zu bemessen.

Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- / Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 101). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 65 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt wer-

den soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Bildung / Übertragung“). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs- / Herstellungskosten in Zeile 101 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 100 in der Spalte „Auflösung“).

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im ideellen Bereich gebildet haben (§ 62 Absatz 1 AO),

mindern nicht den Gewinn und sind deshalb nicht einzutragen.

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften

Erläuterungen zur Anlage AV13a (Anlageverzeichnis)

Die Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- / Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen. Grund und Boden, der nach § 9 Absatz 1 DMBilG bewertet wurde, ist in den Zeilen 14 bis 18 einzutragen.

Die Anlage AV13a ist Bestandteil der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen und mit der Anlage 13a

an das Finanzamt zu übermitteln. Im amtlich vorgeschriebenen Datensatz besteht die Möglichkeit, die Wirtschaftsgüter einzeln zu bezeichnen.

Bei Personengesellschaften sind auf der Anlage AV13a lediglich die Wirtschaftsgüter zu erfassen, die im Gesamthandseigentum stehen. Angaben zu Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens einzelner Gesellschafter sind auf der Anlage AV13a zur Anlage SE zu übermitteln.

Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert

In der Zeile „Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert“ sind die ursprünglichen Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen oder Zuschüsse – einzutragen. Nach-

trägliche Veränderungen der Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wirtschaftsjahren eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

Zugänge

In der Zeile „Zugänge“ sind die im laufenden Wirtschaftsjahr angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen oder Zuschüsse – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche An-

schaffungs- / Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Zeile „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- / Herstellungskosten im laufenden Wirtschaftsjahr sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wirtschaftsjahr der Bewilligung und nicht im Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

In der Zeile „Absetzung für Abnutzung (AfA)“ sind die Absetzungen für Abnutzungen einzutragen. Für die Dauer der Durchschnittssatzgewinnermittlung mindern sich die Anschaffungs- / Herstellungskosten bei Wirt-

schaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens um die Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen.

Abgänge

In der Zeile „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der im laufenden Wirtschaftsjahr aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Ab-

gänge sind erst in dem Wirtschaftsjahr zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Zeile 36, Zeile 62 oder Zeile 66 der Anlage 13a).